

74. 1. Unter welchen Voraussetzungen hat der Beschluß der Generalversammlung einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, die Liquidation in der Form der „Abtretung des Portefeuilles“ an eine Aktiengesellschaft zu bewirken, gegenüber den einzelnen versicherten Mitgliedern der Gesellschaft die Rechtswirkung, daß für deren Rechte und Pflichten fortan die Aktiengesellschaft an die Stelle der Versicherungsgesellschaft tritt?
2. Unbeschränktheit der Nachschußpflicht bei der Versicherung auf Gegenseitigkeit?

VII. Civilsenat. Urt. v. 29. Dezember 1903 i. S. Versicherungsgesellschaft Pr. (Kl.) w. H. (Bekl.). Rep. VII. 342/03.

- I. Landgericht Hamburg.
 II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Beklagte war bei der A. N. Versicherungsbank, einer Gesellschaft auf Gegenseitigkeit, auf sein Leben versichert. Die Jahresprämie für die Zeit vom 1. Dezember 1901 bis zum 1. Dezember 1902 mit 673,30 *M* hatte der Beklagte nicht bezahlt. Am 9. Oktober 1901 beschloß eine außerordentliche Generalversammlung der Versicherungsbank, den Anträgen des Aufsichtsrats und der Direktion entsprechend:

1. den mit der klagenden Versicherungs-Aktiengesellschaft am 14./15. September 1901 geschlossenen Fusionsvertrag zu genehmigen,
2. in Gemäßheit dieses Vertrags zwecks Kompletierung der Reserven von sämtlichen Mitgliedern der Bank einen sofort zahlbaren Nachschuß in Höhe der zweieinhalbfachen Jahresprämie zu erheben,
3. die Gesellschaft aufzulösen und zu liquidieren.

Der von dem Beklagten zu zahlende Nachschuß betrug 1683,75 *M*. Diese Nachschußforderung und die vorbezeichnete Prämienforderung trat die A. N. Versicherungsbank in Liquidation durch Cession vom 20. August 1902 an die Klägerin ab und setzte den Beklagten hiervon in Kenntnis. Da der Beklagte Zahlung verweigerte, erhob die Klägerin Klage mit dem Antrage, den Beklagten zur Zahlung von 2357,25 *M* nebst Zinsen zu verurteilen. Der Beklagte beantragte

die Abweisung der Klage, indem er den Generalversammlungsbeschluß vom 9. Oktober 1901 aus formellen und materiellen Gründen anfocht. Das Landgericht verurteilte den Beklagten nach dem Klageantrage; das Oberlandesgericht wies auf die Berufung des Beklagten die Klage ab. Die letztere Entscheidung ist auf die Revision der Klägerin aufgehoben, und die Berufung des Beklagten gegen das erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Die Revision wendet sich mit Recht gegen den die Grundlage der angefochtenen Entscheidung bildenden Satz der Urteilsgründe, daß der Beschluß der Generalversammlung aus sachlichen Gründen für den Beklagten nicht rechtlich bindend sei. Der Berufungsrichter führt nach dieser Richtung hin folgendes aus.

Der durch den Generalversammlungsbeschluß genehmigte Vertrag der Versicherungsbank mit der Klägerin vom 14./15. September 1901, wonach die erstere sich verpflichtet, der Klägerin vom 1. November 1901 ab ihren ganzen Versicherungsbestand „in totale Rückversicherung“ abzugeben, habe nicht die von der Klägerin behauptete Natur eines Rückversicherungsvertrages. Vielmehr charakterisiere sich der Vertrag mit Rücksicht darauf, daß in ihm die Klägerin sich verpflichte, als Gegenleistung sämtliche Verbindlichkeiten der Bank aus ihren Versicherungsverträgen zu erfüllen, die Passiva zu begleichen und die Verwaltungskosten für die ganze Zeit der Liquidation aus eigenen Mitteln zu decken, als ein Schulübernahmevertrag, kraft dessen die Klägerin als allein Verpflichtete an Stelle der Bank treten sollte. Die Generalversammlung sei nicht befugt gewesen, einen derartigen Schulübernahmevertrag mit bindender Kraft für den in ihr nicht erschienenen Beklagten zu genehmigen, da ihre Befugnisse ihre Grenzen in dem Zwecke der Gesellschaft und in den Individualrechten ihrer Mitglieder. Kein Mitglied der Bank brauche sich ohne seinen Willen einen anderen Schuldner aufdrängen zu lassen, zumal eine Aktiengesellschaft, bei der die solidarische Haftung der Mitglieder fehle. Die vereinbarte Schulübernahme gelte hiernach dem Beklagten gegenüber als nicht erfolgt; damit falle auch die für die Schulübernahme festgesetzte Gegenleistung in sich zusammen, und die Klägerin habe hiernach kein Recht, von dem Beklagten Zahlung des Nachschusses und der Prämie zu verlangen.

Diese Ausführungen sind insoweit zu billigen, als sie dem Vertrage vom 14./15. September 1901 die Natur eines Rückversicherungsvertrags absprechen; denn der Rückversicherungsvertrag begründet zwischen dem Rückversicherer und den Versicherten des ersten Versicherers keine rechtlichen Beziehungen, während solche durch den vorliegenden Vertrag gerade geschaffen werden sollten. Im übrigen aber sind die Ausführungen des Berufungsrichters nicht frei von Rechtsirrtum. Es kann dahingestellt bleiben, ob für den Fall, daß die vereinbarte Schuldübernahme wegen Mangels der Genehmigung des jetzt verklagten Gläubigers rechtsunwirksam wäre, auch der Anspruch der Klägerin auf die Gegenleistung und damit auch die Legitimation der Klägerin zur Eintragung des Nachschusses und der Prämie fortiele, oder ob nicht auch in diesem Falle die Klägerin aktiv legitimiert wäre, weil bei der Unwirksamkeit der Schuldübernahme der Vertrag nach § 415 Abs. 3 B.G.B. wenigstens eine gültige Erfüllungsübernahme im Sinne des § 329 a. a. O. darstellen würde. Denn um die Wirksamkeit des durch die Generalversammlung genehmigten Vertrags für den Beklagten zu prüfen, muß der Vertrag in seiner Gesamtheit, nicht bloß hinsichtlich der Wirksamkeit der auf beiden Seiten übernommenen einzelnen Leistungen ins Auge gefaßt werden. Bei solcher Betrachtung ergibt sich, daß der durch den Generalversammlungsbeschluß genehmigte Vertrag ein lästiger Vertrag, betreffend die sog. „Übernahme des Portefeuilles“, ist, d. h. ein Vertrag, durch den die Versicherungsbank die Ansprüche und Verpflichtungen aus sämtlichen Versicherungsverträgen auf eine andere Gesellschaft überträgt. Ein solcher Vertrag ist insofern der das Recht der Schuldverhältnisse beherrschenden Vertragsfreiheit zulässig, soweit er nicht durch besondere Vorschrift verboten ist. Letzteres trifft hier nicht zu; das Gesetz vom 12. Mai 1901 kommt dabei nicht in Betracht, weil es erst nach dem Generalversammlungsbeschluß, nämlich am 1. Januar 1902, in Kraft getreten ist. Der Vertrag ist für die einzelnen Versicherten verbindlich, soweit er der Satzung der versicherten Bank entsprach und das Sonderrecht der einzelnen Versicherungsnehmer, die als solche Mitglieder der Versicherungsbank sind, nicht verletzt. Beides ist hier nicht der Fall.

Soweit der Beschluß der Generalversammlung darauf gerichtet war, daß die Versicherungsbank aufgelöst werden, und die Liquidation

eintreten sollte, entspricht er der Vorschrift des § 26 Abs. 1 der Satzung, wonach die Generalversammlung über die Auflösung und Liquidation zu entscheiden hat. Nach Abs. 2 daselbst bestimmt aber die Generalversammlung auch über die Art der Liquidation. Der Zweck der Liquidation besteht darin, die laufenden Geschäfte der zu einem Verein oder einer Gesellschaft zusammengeschlossenen Personengesamtheit für gemeinschaftliche Rechnung und im gemeinsamen Namen abzuwickeln, die Gläubiger der Gesamtheit zu befriedigen, ihre Forderungen einzuziehen und einen etwa sich ergebenden Überschuß an die Anfallsberechtigten zu verteilen. Die Abwicklung der schwebenden Geschäfte und die endgültige Auseinandersetzung der Mitglieder kann auf verschiedene Art erreicht werden: einmal dadurch, daß die sich auflösende Gesamtheit selbst durch ihre Organe, die Liquidatoren, die Abwicklung vornimmt; aber auch dadurch, daß die Gesamtheit alle ihre Rechte und Verpflichtungen im ganzen auf eine andere Gesellschaft überträgt, die an Stelle der Übertragenden die Abwicklung der Geschäfte vorzunehmen hat. Das Handelsgesetzbuch, das freilich für die auf Gegenseitigkeit gegründete Versicherungsbank nicht anwendbar ist, erklärt im § 303 für die Auflösung der Aktiengesellschaft diese Art der Liquidation, nämlich die Verwertung des Gesellschaftsvermögens durch Veräußerung des Vermögens im ganzen, ausdrücklich für zulässig. Derselbe Weg ist aber auch bei Vereinen auf Gegenseitigkeit gangbar, soweit dabei die aus der Eigenart dieser Vereine sich ergebenden Sonderrechte der Versicherten, die gleichzeitig Mitglieder sind, nicht beeinträchtigt werden. Auch in der Literatur ist diese in der sog. Abtretung des Portefeuilles bestehende Art der Liquidation (Generalliquidation) als zulässig anerkannt (Ehrenberg, Versicherungsrecht S. 149). Wenn also nach § 26 Abs. 2 der Satzung die Generalversammlung über die Art der Liquidation in verbindlicher Weise beschließen durfte, konnte dieser Beschluß auch wirksam dahin gehen, die Liquidation durch Abtretung des Portefeuilles zu bewirken.

Das Sonderrecht des Beklagten gegenüber der Versicherungsbank ist durch die gewählte Art der Liquidation nicht verletzt. Zwar hat an sich der Beklagte das Sonderrecht, beanspruchen zu dürfen, daß ihm gegen seinen Willen nicht ein anderer Versicherer als Schuldner aufgedrängt werde. Von einer Verletzung dieses Rechts kann aber hier nicht die Rede sein, da der Beklagte mit der Ver-

sicherungsbank auf Grund der Satzung einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, damit nach §§ 5 und 7 der Satzung Mitglied der Bank geworden ist und sich dadurch den Bestimmungen der Satzung, also auch dem die Art der Liquidation regelnden § 26 Abs. 2 daselbst freiwillig unterworfen hat. Die hierin liegende im voraus erteilte Genehmigung beseitigt auch den Einwand, daß die im Vertrage vom 14./15. September 1901 enthaltene Schulübernahme mangels Einwilligung des Gläubigers unwirksam sei.

Hiernach ist der Beklagte, auch ohne Zuhilfenahme der besonderen Abtretung vom 20. August 1902, zur Zahlung der Prämie und des Nachschusses der Klägerin gegenüber in gleicher Weise verpflichtet, wie er dazu den Liquidatoren der Versicherungsbank gegenüber verpflichtet gewesen wäre, wenn die letztere selbst die Liquidation durch ihre genannten Organe vorgenommen hätte. Über die Verpflichtung zur Zahlung der Prämie an die Versicherungsbank besteht unter den Parteien, soweit man von der Frage der Rechtsverbindlichkeit des Generalversammlungsbeschlusses absieht, kein Streit. Es kann aber auch nicht zweifelhaft sein, daß für den Beklagten gegenüber der Versicherungsbank, also auch gegenüber der Klägerin, die Verpflichtung rechtsverbindlich entstanden ist, eine zweiundeinhalbfache Jahresprämie als Nachschuß zu zahlen. Bei Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit besteht, soweit es die Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft erfordert, eine unbeschränkte Nachschußpflicht, es sei denn, daß die Satzung etwas anderes bestimmt, also die Nachschußpflicht ausschließt oder einschränkt. Beides ist hier nicht der Fall; vielmehr ist aus der Vorschrift des § 7 eine uneingeschränkte Nachschußpflicht zu entnehmen; denn dort ist bestimmt, daß außer der durch die verschiedenen Fonds der Bank gebotenen Sicherheit die Gesamtheit der Mitglieder dem einzelnen Mitgliede auf Erfüllung der ihm gegen die Bank zustehenden Rechte und Ansprüche hafte, und die Mitglieder sich gegenseitig ihre Ansprüche aus den abgeschlossenen Versicherungsverträgen gewährleisten. Über die Höhe der Nachschüsse und die Art ihrer Erhebung ist in der Satzung nichts Besonderes bestimmt, darüber entscheidet also nach § 37 Ziff. 7 die Generalversammlung. Der Beklagte ist mithin auch an den Beschluß der Generalversammlung vom 9. Oktober 1901 hinsichtlich der Höhe des Nachschusses gebunden.

Muß hiernach der Beklagte den genannten Beschluß in seinem ganzen Umfange gegen sich gelten lassen, so kann es nicht mehr darauf ankommen, ob der Beklagte hinsichtlich der Erfüllung seiner Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage in eine ungünstigere Lage dadurch versetzt ist, daß ihm an der Stelle der Versicherungsbank jetzt die Klägerin als Schuldnerin haftet. Daß der Beklagte eine solche Verschlimmerung seiner Lage habe behaupten wollen, ist übrigens aus seinen Ausführungen nicht mit Sicherheit zu entnehmen. Zwar weist er darauf hin, daß die Klägerin eine Aktiengesellschaft sei, bei ihr also eine Haftung der Mitglieder nicht bestehe, und er behauptet auch, die Klägerin arbeite mit sehr geringem Kapital und biete für die Verbindlichkeiten keine ausreichende Gewähr. Andererseits hat er aber auch angegeben, daß die Versicherungsbank schon zur Zeit seines Eintritts sich in Verhältnissen befunden habe, die eine Erfüllung der Ansprüche der Mitglieder durch die Bank selbst als ziemlich ausgeschlossen erscheinen ließ. Daher besteht die Möglichkeit, daß die Lage des Beklagten durch den Beschluß vom 9. Oktober 1901, was die Klägerin behauptet, sich sogar verbessert hat.“ . . .